

Für die Mitgliederversammlung am 24. April vorgeschlagene Satzungsänderung der §§ 3 und 4 – Ergänzung in rot

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. **Der Vorstand kann beschließen, dass Vereinsmitglieder im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten bei der Wahrnehmung von Vereinsaufgaben eine Ehrenamtspauschale im Sinne von § 3 Nr. 26a EstG erhalten können.**
4. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus
 - Aktiven Mitgliedern
 - **Fördermitgliedern**
 - **Jugendlichen Mitgliedern (7 bis 25 Jahre)**
 - **Kindern (bis 6 Jahre)**
 - **Ehrenmitgliedern**
2. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Über die Mitgliedschaft bei juristischen Personen entscheidet der Vorstand nach eigenem Ermessen.
3. Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Beitritt erworben. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter notwendig. Die Aufnahme erfolgt durch ein Vorstandsmitglied. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe zu nennen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
4. Die unbefristete Mitgliedschaft ist die Regelmitgliedschaft. Für zeitlich begrenzte Angebote des Vereins (z.B. Kursangebote, Projekte) kann mit Zustimmung des Vorstands eine zeitlich befristete Mitgliedschaft erworben werden.